SchnellCheck Report

Ampelfarbe: Gelb

1. Gastronomiebetrieb: restaurant

Ein Restaurant muss bei seiner Steuertransparenz zahlreiche gesetzliche Vorgaben einhalten. Zunächst ist es wichtig, dass alle Einnahmen und Ausgaben in einem manipulationssicheren Kassensystem erfasst werden. Das schreibt die Kassensicherungsverordnung (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichy/BJNR351500017.html) vor, die sicherstellen soll, dass keine Umsätze "vergessen" werden können. Manipulationssichere Kassensysteme müssen zertifiziert sein und alle Buchungen digital speichern. Außerdem gibt es die Belegausgabepflicht, die verlangt, dass jedem Kunden ein Kassenbon ausgehändigt wird. Diese Pflicht gilt unabhängig davon, ob Kunde den Bon möchte oder (https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html). Restaurants müssen auch bei der Umsatzsteuer gut aufpassen. Für Speisen gilt meistens der ermäßigte Steuersatz von 7 %, aber für Getränke und andere Zusatzleistungen, wie Catering oder Lieferdienste, gilt der volle Satz von 19 % (https://usth.bundesfinanzministerium.de/usth/2023/A-Umsatzsteuergesetz/inhalt.html). Eine häufige Fehlerquelle ist die korrekte Trennung dieser Steuersätze, die sorgfältig dokumentiert werden muss. Zusätzlich müssen Trinkgelder korrekt behandelt werden. Sie sind steuerfrei, wenn sie freiwillig vom Kunden direkt an die Mitarbeiter gegeben werden. Werden Trinkgelder über das Kassensystem oder gesammelt an das Team verteilt. können andere Regelungen gelten (https://www.vlh.de/arbeiten-pendeln/beruf/trinkgeld-ist-nicht-immer-steuerfrei.html). die Dokumentation des Wareneinsatzes ist wichtig, um sicherzustellen, dass die verbrauchten Lebensmittel zu den Einnahmen passen – das Finanzamt prüft solche Abweichungen.

2. TSE-Anforderungen: nein

Falls Ihr Kassensystem nicht über eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung (TSE) verfügt, ist dringender Handlungsbedarf geboten. Seit dem 1. Januar 2020 ist ein manipulationssicheres Kassensystem gesetzlich vorgeschrieben. Ohne eine TSE riskieren Sie erhebliche Konsequenzen, darunter Bußgelder und Steuernachzahlungen, falls eine Prüfung durch das Finanzamt erfolgt. In diesem Fall sollten Sie umgehend handeln: Lassen Sie Ihr Kassensystem aufrüsten oder investieren Sie in ein neues, gesetzeskonformes System. Bis ein TSE-konformes System installiert ist, müssen Sie Ihre Umsätze manuell und lückenlos dokumentieren. Weitere Informationen zu den Anforderungen und Hilfestellungen finden Sie unter: https://www.hwk.de/neuepflichtangaben-fuer-kassenbonsab-2024/.

3. Belegausgabe: ja

Wenn die Antwort "Ja" lautet, bedeutet dies, dass für jede Transaktion, egal ob der Kunde den Beleg anfordert oder nicht, ein Kassenbeleg ausgestellt werden muss. Dies ist gemäß der Belegausgabepflicht in Deutschland erforderlich. Diese Verpflichtung betrifft alle bargeld- und kartenzahlenden Kunden und gilt unabhängig von der Art des Geschäfts, auch für Online-Transaktionen. Die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) fordert, dass jeder Kassenbeleg auf elektronisch erfassten Transaktionen basieren muss. Der Beleg muss die grundlegenden Informationen wie den Betrag, den Zeitpunkt und die Art der Transaktion beinhalten. Falls ein manueller Beleg oder eine handschriftliche Quittung ausgestellt wird, sind auch hier die Informationen Transaktion eindeutig (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichy/BJNR351500017.html). Zusätzlich muss Kassenbeleg die verwendete Zahlungsmethode (Barzahlung, EC, Kreditkarte etc.) sowie die vollständigen Umsatzsteuerangaben enthalten. Die Belege dürfen nicht manipuliert werden können, weshalb ein zertifiziertes Kassensystem erforderlich ist. Eine lückenlose Dokumentation ist auch für die Steuergerechtigkeit erforderlich, um dem Finanzamt nachweisen zu können, dass alle Einnahmen korrekt versteuert wurden (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuerg erechtigkeitbelegpflicht.html).

4. Kassenprüfung: ja

Wenn Ihr Kassensystem innerhalb der letzten 12 Monate geprüft oder zertifiziert wurde, erfüllen Sie bereits die Anforderungen der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV), die sicherstellt, dass Ihre Kasse manipulationssicher ist. Nach der KassenSichV müssen elektronische Kassensysteme mit einer technischen Sicherheitseinrichtung (TSE) ausgestattet sein, die die Speicherung der Kassendaten sicherstellt. Diese Sicherheitsvorkehrungen verhindern, dass Daten verändert oder gelöscht werden können, was für eine ordnungsgemäße steuerliche Überprüfung notwendig ist (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html). Darüber hinaus sind Sie verpflichtet, die Belegausgabepflicht einzuhalten, die besagt, dass bei jedem Verkauf ein Kassenbeleg erstellt und dem Kunden zur Verfügung gestellt wird (https://www.bundesfinanzminist erium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpflicht.html). Falls Sie in den letzten 12 Monaten zusätzliche Anpassungen oder Änderungen vorgenommen haben (z. B. ein Update Ihres Kassensystems), sollten Sie sicherstellen, dass diese ebenfalls den geltenden gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Stellen Sie sicher, dass Ihre Kassenbelege korrekt und vollständig sind. Seit dem 1. Januar 2024 müssen auch neue Pflichtangaben, wie z. B. Umweltkosten für Kassenbons Verpackungen, den erscheinen (https://www.hwk.de/neuepflichtangaben-fuer-kassenbonsab-2024/).

5. Trennung in der Buchhaltung: ja

Wenn Sie Speisen und Getränke korrekt in Ihrer Buchhaltung trennen, erfüllen Sie eine der grundlegenden Anforderungen der Steuertransparenz. Speisen unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Steuersatz von 7 %, während Getränke – unabhängig davon, ob sie vor Ort konsumiert oder mitgenommen werden – mit dem vollen Steuersatz von 19 % besteuert werden. Dies ist wichtig, um die korrekte Umsatzsteuerabführung zu gewährleisten und mögliche steuerliche Nachteile oder Strafen zu vermeiden. Um diese Trennung korrekt vorzunehmen, empfehlen wir, eine geeignete Buchhaltungssoftware zu verwenden oder manuell die Einnahmen aus Speisen und Getränken detailliert zu dokumentieren. Achten Sie darauf, dass Ihre Kassenbons und die digitale Aufzeichnung Ihrer Einnahmen diese Unterscheidung widerspiegeln. Beachten Sie auch die Vorgaben der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV), die vorschreibt, dass alle Einnahmen ordnungsgemäß und manipulationssicher erfasst werden müssen (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html) die und Belegausgabepflicht (https://www.bundesfinanzministerium.de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerech tigkeitbelegpflicht.html).

6. Vollständige Erfassung der Einnahmen: ja

Wenn Sie alle Einnahmen aus Barzahlungen, Kartenzahlungen und Lieferdiensten vollständig erfassen, halten Sie sich an die gesetzlichen Vorgaben zur Steuertransparenz. Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) verlangt, dass alle Zahlungen, ob in bar oder mit Karte, lückenlos und ohne Manipulation in einem zertifizierten, manipulationssicheren Kassensystem erfasst werden. Dies stellt sicher, dass alle Einnahmen dokumentiert und dem Finanzamt korrekt gemeldet werden können. Besonders wichtig ist die vollständige Erfassung, um die Belegausgabepflicht einzuhalten. Unabhängig von der Zahlungsart müssen Sie jedem Kunden einen Kassenbon oder eine Quittung ausstellen, um Transparenz über den getätigten Umsatz zu gewährleisten. Dies ist eine Voraussetzung, um die steuerlichen Anforderungen zu erfüllen, wie sie in den § 146a der Abgabenordnung und der Kassensicherungsverordnung geregelt sind (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html) (https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html). Eine ordnungsgemäße Buchhaltung und die vollständige Erfassung aller Zahlungen, inklusive Lieferdienste und Kartenzahlungen, sind auch für die korrekte Berechnung der Umsatzsteuer entscheidend. Die korrekte Abgrenzung zwischen den verschiedenen Steuersätzen für die Lieferung und den Verzehr Ort vor ist von zentraler Bedeutung (https://usth.bundesfinanzministerium.de/usth/2023/A-Umsatzsteuergesetz/inhalt.html).

7. fristgerechte einreichung der Steuererklärung: ja

Wenn Sie Ihre Steuererklärungen immer fristgerecht einreichen, erfüllen Sie eine wichtige gesetzliche Pflicht und vermeiden mögliche Strafen oder Verzugszinsen. Das Einhalten der Fristen stellt sicher, dass Ihre Steuerschuld korrekt berechnet und rechtzeitig beglichen wird. Steuerpflichtige, die die Abgabetermine einhalten, schützen sich vor zusätzlichen Kosten wie Verspätungszuschlägen und Zinsen. Es ist wichtig, alle erforderlichen Unterlagen vollständig und korrekt einzureichen, um spätere Rückfragen oder Nachforderungen des Finanzamtes zu vermeiden. Weitere Informationen zur Steuererklärung und den relevanten Fristen finden Sie in der Abgabenordnung (AO), die die allgemeinen Regeln für steuerliche Pflichten festlegt (https://www.gesetze-im-internet.de/ao_1977/BJNR006130976.html), sowie im Umsatzsteuergesetz (UStG), das die spezifischen Regelungen für die Umsatzsteuer und deren Meldung enthält (https://usth.bundesfinanzministerium.de/usth/2023/A-Umsatzsteuergesetz/inhalt.html).

8. Umsatzsteuer-Nachforderungen innerhalb der letzten 2 Jahre erhalten: nein

Wenn Sie in den letzten zwei Jahren keine Umsatzsteuer-Nachforderungen erhalten haben, ist dies ein gutes Zeichen dafür, dass Ihre steuerlichen Angelegenheiten gut organisiert sind. Um auch in Zukunft Probleme zu vermeiden, sollten Sie weiterhin sicherstellen, Umsatzsteuererklärungen korrekt abgegeben werden. Achten Sie darauf, dass Sie Belege für jede Transaktion ausstellen und die Belegausgabepflicht erfüllen (https://www.bundesfinanzministerium. de/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpflicht.html). Stellen Sie außerdem sicher, dass Ihre Kassensysteme den Vorgaben der Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) entsprechen, um eine korrekte Erfassung der Einnahmen und Ausgaben sicherzustellen. So vermeiden Sie mögliche steuerliche Probleme bei einer Betriebsprüfung späteren (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html). Falls Sie unsicher sind, können Sie einen Steuerberater hinzuziehen, um Fehler zu vermeiden und Ihre steuerlichen Pflichten genau zu prüfen.

9. Dokumentation von Trinkgeldern gemäß steuerlichen Vorgaben: ja

Wenn Trinkgelder gemäß den steuerlichen Vorgaben dokumentiert werden müssen, müssen Sie sicherstellen, dass alle Trinkgelder korrekt erfasst und dokumentiert werden. Grundsätzlich sind Trinkgelder steuerfrei, wenn sie direkt und freiwillig vom Gast an die Mitarbeiter übergeben werden. Diese Trinkgelder müssen jedoch korrekt in der Buchhaltung und gegebenenfalls in der Lohnabrechnung berücksichtigt werden, besonders wenn sie über ein Kassensystem abgewickelt werden. Wenn Trinkgelder über das Kassensystem erfasst werden, etwa in einem Pool oder als Teil eines Servicezuschlags, gelten diese Trinkgelder als Betriebseinnahmen und müssen in der Buchhaltung als solche verbucht werden. In diesem Fall unterliegen die Trinkgelder der

Umsatzsteuer und müssen in der Umsatzsteuererklärung berücksichtigt werden. Es ist wichtig, dass alle relevanten Belege und Nachweise aufbewahrt werden, um im Falle einer Steuerprüfung alle Einnahmen, einschließlich der Trinkgelder, nachweisen zu können. Die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) fordert, dass alle Einnahmen, auch Trinkgelder, ordnungsgemäß dokumentiert werden, wenn sie über das Kassensystem abgewickelt werden. Dies bedeutet, dass Sie bei der Verwendung eines Kassensystems sicherstellen müssen, dass alle Trinkgelder entsprechend der Vorgaben Einnahmen korrekt gesetzlichen erfasst und die verbucht (Kassensicherungsverordnung (KassenSichV)). Wenn Trinkgelder an Mitarbeiter weitergegeben werden, müssen diese in der Lohnabrechnung korrekt ausgewiesen werden, wenn sie aus einem Pool stammen oder als Teil des Gehalts behandelt werden. Auch wenn Trinkgelder steuerfrei sind, müssen sie ordnungsgemäß dokumentiert und in den Lohnabrechnungen berücksichtigt werden. Weitere Informationen zu den steuerlichen Regelungen zu Trinkgeldern finden Sie hier: Trinkgeldregelungen und Steuerfreiheit. Zudem müssen Sie die gesetzlichen Bestimmungen zur Belegausgabepflicht einhalten, die auch für Trinkgelder relevant sein kann, wenn sie über das Kassensystem erfasst Weitere Details zur Belegausgabepflicht finden Sie auf der Webseite des Bundesministeriums der Finanzen: Belegausgabepflicht FAQ.

10. Schulung der Mitarbeiter: nein

Wenn Ihre Mitarbeitenden noch nicht regelmäßig zu den steuerlichen Vorgaben geschult werden, könnte dies langfristig zu Problemen führen, insbesondere in Bezug auf die Einhaltung gesetzlicher Anforderungen. Insbesondere die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) und Belegausgabepflicht müssen genau beachtet werden. Das Fehlen einer Schulung kann dazu führen, dass Transaktionen nicht korrekt erfasst werden, was das Risiko von Steuerhinterziehung oder Fehlern bei der Umsatzsteuermeldung erhöht. Die Kassensicherungsverordnung (KassenSichV) schreibt vor, dass alle Transaktionen in einem manipulationssicheren Kassensystem erfasst und digital gespeichert werden müssen. Ein nicht manipulierbares System schützt sowohl den Betrieb als auch die Mitarbeitenden vor rechtlichen Konsequenzen (https://www.gesetze-im-internet.de/kassensichv/BJNR351500017.html). Außerdem müssen alle Mitarbeitenden die Belegausgabepflicht verstehen und umsetzen. Jeder Kunde muss einen Beleg erhalten, auch wenn er diesen nicht mitnimmt. Das kann zu Strafen führen, wenn es bei den Aufzeichnungen oder der Bon-Ausgabe Versäumnisse gibt (https://www.bundesfinanzministerium.d e/Content/DE/FAQ/FAQ-steuergerechtigkeitbelegpflicht.html). Zudem ist es wichtig, dass Ihre Mitarbeitenden die Trinkgeldregelung verstehen. Trinkgelder, die direkt vom Gast an die Mitarbeitenden gegeben werden, sind grundsätzlich steuerfrei. Werden Trinkgelder jedoch über das Kassensystem verwaltet oder verteilt, muss die steuerliche Behandlung korrekt erfolgen (https://www.vlh.de/arbeiten-pendeln/beruf/trinkgeld-ist-nicht-immer-steuerfrei.html). empfohlen, eine regelmäßige Schulung durchzuführen, um sicherzustellen, dass alle Mitarbeitenden über aktuelle steuerliche Regelungen informiert sind und Fehler in der täglichen Praxis vermieden werden.